

Anonymität im Netz ist ein theoretischer Grundfehler

Eine Meinungsäußerung von Dr. Manfred Pohl

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil die Anonymität im Internet geschützt. Der Betreiber eines Internetportals muß die Daten eines Benutzers selbst dann nicht herausgeben, wenn dieser wiederholt unwahre Aussagen ins Netz eingestellt hat. Für solche Auskünfte gebe es keine gesetzliche Grundlage. Ausnahme seien lediglich Auskünfte zum Zweck der Strafverfolgung (Az.: VI ZR 345/13).

Das Telemediengesetz (TMG) in der Fassung von 2007 bestimmt, daß die Anbieter von Internet-Diensten die Nutzung „anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen“ haben, „soweit dies technisch möglich und zumutbar ist“ (TMG § 13 (6)). Auch die Zusammenführung des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes vom 20.05.2021 ändert daran nichts.

Es gibt dazu eine Reihe Erklärungsversuche:

„Der Gesetzgeber will damit die im Grundgesetz (Artikel 5) garantierte Meinungs- und Redefreiheit stärken.“ Und weiter: „Zugleich lebt das Internet auch von Anonymität. Und das ist wichtig für das Netz als Mittel zu Demokratie und Meinungsfreiheit.“

Das ist ein fragwürdiges Verständnis von unbegrenzter Freiheit im Netz. Freiheit kann so nicht verstanden werden. Der Begriff Freiheit wird hier falsch angewendet. Anonymität kann keine bestimmende Eigenschaft des weltweiten Netzes sein.

„Anonymität ermöglicht es insbesondere Angehörigen von Minderheiten, Kranken oder Verbrechensopfern, sich frei äußern zu können, ohne persönliche Nachteile befürchten zu müssen. Anonymität ist von entscheidender Bedeutung für die Meinungsfreiheit.“

Das ist ein Trugschluß. Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht von Personen. Anonyme Auslassungen können nicht als Meinungsäußerungen von Personen angesehen werden. Wer sich anonym äußert, will sich nicht zu der Aussage in Bezug setzen.

„Das Internet lebt auch von Anonymität. Und das ist wichtig für das Netz als Mittel zu Demokratie und Meinungsfreiheit. Das Internet gibt die Möglichkeit, auf Mißstände hinzuweisen, ohne persönliche Konsequenzen zu spüren.“

Das ist völliger Unsinn. Anonyme Auslassungen im Netz tragen nichts zur Gewährleistung von Demokratie und Meinungsfreiheit bei, weil sie die Nachprüfbarkeit der Auslassung unterbindet und damit deren Glaubwürdigkeit untergräbt.

Der Bundesgerichtshof hat also geurteilt, daß ein jeder, der seinem persönlichen subjektiven Ärger unabhängig vom Wahrheitsgehalt im Internet anonym Luft macht, keine Konsequenzen zu befürchten hat.

Diese Festlegung enthält zwei grundsätzliche theoretische Fehler, in denen elementare logische Grundsätze nicht beachtet werden.

+*+*+*+*+*+*

Erster Fehler:

Freiheit wird in der Weise interpretiert, daß jeder tun kann, was er will. Das ist eine mit hoher Sicherheit widerlegte Fehlhaltung. Denn Freiheit ist, ebenso wie Demokratie, an Regeln, Bedingungen und Vorgaben geknüpft. **Es gibt keine absolute Freiheit, genauso, wie es keine absolute Demokratie gibt.** Es ist nicht durch die Meinungsfreiheit und die Freiheit des Handelns gedeckt, böswillige Unwahrheiten zu verbreiten,

Aktivitäten zum Schaden der Allgemeinheit oder Aktionen zur vorsätzlichen Schädigung Einzelner auszuführen. Mit diesem Verständnis von Freiheit wäre auch das Begehen von Straftaten durch die „Freiheit der Handlung“ gedeckt. Das aber kann nicht sein.

+*+*+*+*+*+

Zweiter Fehler:

Ein anonymer Eintrag im Netz ist keine Meinungsäußerung. Eine Meinung zu haben und zu vertreten ist stets das Anliegen einer Person. In einem anonymen Beitrag ist aber immer die Aussage von jeglicher Person abgetrennt. Keine Person kann im Zusammenhang mit der Aussage identifiziert werden, weil sich die Person hinter einem Netznamen, einem Pseudonym, verbirgt, dessen Zuordnung zu einer Person durch das Urteil des BGH unterbunden wird. Eine Äußerung ohne Bezug zu einer Person ist jedoch keine Meinungsäußerung.

+*+*+*+*+*+

Die Anonymität im Netz ist in keiner Weise ein Mittel zur Stärkung von Demokratie und Meinungsfreiheit. Die Diskussion, die Auseinandersetzung mit dem Urheber einer Äußerung ist unterbunden worden. Es gibt keinen Ansprechpartner.

Die Festschreibung der Anonymität im Netz ist ein Desaster in der bundesdeutschen Rechtsprechung. Sie ermöglicht und unterstützt das ungestrafte Verbreiten von Haß, Verschwörungstheorien, von Lügen, von Diffamierungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Schmähungen gegenüber jedermann, sie begünstigt die Aufwiegelung zum Ungehorsam, die Volksverhetzung und die Aufforderung und Anstiftung zu strafbaren Handlungen. Grundlage dafür ist die Möglichkeit zum Verbergen der Person, mit der Straftaten und sittenwidrige Auftritte gesetzlich geschützt werden.

Es ist andererseits auch **nicht begründbar, daß das Netz gegenüber anderen Medien eine Sonderrolle einnehmen darf.** Eine solche Rechtsprechung ist kurios. In jedem anderen Medium werden Äußerungen einer Person unter deren Namen vorgenommen. Bei jeder öffentlichen Äußerung in Presseorganen, im Rundfunk, im Fernsehen, beim öffentlichen Auftreten in Versammlungen, Tagungen, Konferenzen u. a. m. ist stets bekannt, wer sich äußert. Warum sollte dies im Medium Internet anders gehandhabt werden? Das ist eine logikvermissende Festlegung.

Nicht nur in Bewertungsportalen zur Bewertung von Ärzten, Rechtsanwälten, Handwerkern oder anderen Berufsgruppen dürfen dadurch auch nichtautorisierte und unseriöse Bewerter weiterhin unerkannt pöbeln. Das fragwürdige Verständnis von unbegrenzter Freiheit im Netz wird damit gesetzlich sanktioniert.

Eine freiheitlich-demokratische Ordnung sichert die freie Meinungsäußerung und die Mitwirkung an demokratischen Entscheidungen. Sie darf nicht die Diskriminierung von Personen und Gruppen, die Verbreitung von Haß, Verschwörungen und Unwahrheiten durch Gesetz schützen. Sie darf auch nicht die Sabotage und das Unterlaufen von demokratischen Mehrheitsentscheidungen ermöglichen.

Die Pflicht zur Gewährleistung der Anonymität im Internet durch Dienstanbieter ist ein theoretischer Fehler mit einer stützenden Wirkungskomponente gegen die Freiheit und die demokratische Ordnung.

Die oben zitierte Behauptung, es gebe für die Herausgabe der Namen der Urheber moralwidriger und strafbarer Netzauftritte keine gesetzliche Grundlage, ist falsch. Diese gesetzliche Grundlage ist im Strafgesetzbuch (StGB) festgeschrieben:

§ 185 Beleidigung, § 186 üble Nachrede, § 187 Verleumdung, § 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, § 241 Bedrohung.

Ferner gibt es ein „Gesetzespaket gegen Hass und Hetze“. Das Gesetzespaket dient dem Schutz aller Menschen, die im Netz bedroht und beleidigt werden. **Durch die Sicherung der Anonymität wird das Grundrecht auf Schutz ausgehöhlt.**

Ich persönlich stehe für eine andere Art des Auftretens im Netz, die ich selbst seit fast 30 Jahren meiner Tätigkeit im Netz befördere. Sie besteht darin, daß jeder, der im Netz Aussagen tätigt, entweder verpflichtend ein Impressum zu unterhalten hat, in dem er sich mit seinem Namen legitimiert, oder Kommentare mit seinem Namen zu signieren hat. Mit dieser Pflicht würde fast das gesamte oben genannte Fehlverhalten aufhören, weil dessen Verursacher stets ermittelt werden können. Solange aber für die Herausgabe des Namens ein höchst richterlicher Beschluß erforderlich ist, wird eine Unterbindung des Fehlverhaltens unmöglich sein. Mit der beschriebenen Methode wäre es auch wesentlich einfacher für die Anbieter von Internetdiensten, straftatrelevante oder sittenwidrige Einträge zu entfernen. Durch einfach zu entwickelnde Programmroutinen zum Feststellen eines Impressums oder einer Signatur können bei deren Fehlen Einträge automatisch entfernt werden.

Anonymität im Netz schützt die Täter vor Ermittlung und liefert ihnen die Opfer ungeschützt aus. Mit dieser Praxis steht **Täterschutz vor Opferschutz**. Die Möglichkeit zum Widerspruch der Opfer wird ausgeschaltet. Anonyme Äußerungen im Internet können die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen verletzen. Anhand von Bewertungsportalen zur Bewertung von Ärzten, Rechtsanwälten, Handwerkern oder anderen Berufsgruppen kann man das nachweisen. Viele Benutzer geben nur dann kritische Bewertungen ab, wenn sie sich ihrer Anonymität sicher sind. Dadurch wird jedoch dem Mißbrauch der Boden bereitet. Oft überziehen sich Wettbewerber gegenseitig mit negativen Bewertungen. Der Wert solcher Portale wird damit ad absurdum geführt.

Aus all diesen Gründen ist die Behauptung falsch, die Anonymität im Netz diene dem Schutz von Freiheitsrechten. Die Rechtsstaatlichkeit des Urteils, die Gewährleistung der Anonymität den Anbietern von Internet-Diensten gesetzlich vorzuschreiben, steht deshalb in starkem Zweifel.

[Zurück](#)